

---

## Vorwort

Die Schleudertraumapraxis des Bundesgerichts beschäftigt alle Akteure – Versicherungen verschiedenster Provenienz, Gerichte, Anwälte und die Lehre, um nur die wichtigsten zu nennen – und betrifft schliesslich in besonderer Weise die Opfer seit vielen Jahren. Offenkundig ist dabei, dass es sich um schwierigste Fragen handelt, fehlen doch häufig bildgebende Verfahren und organisch nachweisbare Funktionsausfälle. Im Juni des vergangenen Jahres hat das Bundesgericht mit dem Urteil BGE 141 V 281 seine starker Kritik ausgesetzte Schmerzpraxis aufgegeben und die Überwindbarkeitskriterien mit einem sog. «normatisierten, strukturierten, ergebnisoffenen Beweisverfahren» ersetzt. Mit den Entwicklungen dieser Rechtsprechung und den möglichen Folgen für die Versicherungsleistungen beschäftigen sich die beiden Beiträge von *David Husmann* und *Iris Herzog-Zwitter*.

Ein weiterer Schwerpunkt dieses Jahrbuchs liegt im Bereich des Datenschutzrechts. Eine stark diskutierte Frage geht dahin, ob und inwieweit Dashcams zur Gewinnung von Beweismitteln bei Verkehrsunfällen eingesetzt werden dürfen bzw. ob damit gewonnene Bilder/Bildabfolgen als Beweismittel zugelassen werden. Auf der Homepage des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ist in den «Erläuterungen zu Videoüberwachung in Fahrzeugen (Dashcam)» zu lesen: «Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist klassische Polizeiaufgabe und nicht Sache privater Verkehrsteilnehmer und gilt also nicht als Rechtfertigungsgrund. Aber auch das an sich nachvollziehbare Interesse, bei Unfällen Bilder als Beweismittel zur Hand zu haben, ist kein den Persönlichkeitsschutz überwiegendes Interesse, zumal diese Bilder oft keine eindeutige Version des Sachverhalts wiedergeben». Dazu wollten wir weitergehende Informationen haben. RA *Sophie Haag*, Mitarbeiterin des EDÖB, hat sie uns mit ihrem Beitrag geliefert. – Offensichtlich erscheint, dass diese Diskussion damit nicht abgeschlossen ist.

Ein anderes wichtiges Thema im Bereich des Datenschutzes besteht darin, dass in Fahrzeugen immer mehr Daten gespeichert werden. Mit Hilfe von in der Fahrzeugarchitektur integrierten Sensoren und Informatiksystemen werden umfassende Informationen zum Zustand des Fahrzeugs und über das Fahrverhalten aufgezeichnet. Dabei handelt es sich nicht nur um technische Daten, sondern auch um Metadaten und Standortinformationen. Werden diese etwa mit dem Lenker in Verbindung gebracht, entstehen Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Solche Daten sind für den Fahrzeughersteller wie auch etwa für Fahrzeugversicherungen von grossem Interesse. Welche Stellung hat aber der Fahrzeuglenker, der diese Daten generiert; was

sind seine Rechte? Zu diesen Fragen hat ebenfalls ein Jurist beim EDÖB, *Quentin Van Beek*, einen Beitrag verfasst.

Selbstverständlich laden wir Sie auch zur Lektüre all der weiteren interessanten Beiträge des Jahrbuchs ein. Auch heute gilt unser Dank allen, die zur Entstehung des Jahrbuchs beigetragen haben, vorab unserem Lektor RA Peter Nüesch.

St. Gallen, im Juli 2016

---

# Inhaltsverzeichnis

## Haftpflicht- und Versicherungsrecht

DAVID HUSMANN «Schleudertrauma» und Versicherungsleistungen.....	1
IRIS HERZOG-ZWITTER HWS-Schleudertrauma – Status quo und Quo vadis? .....	29
HARDY LANDOLT SVG-Rechtsprechung: Haftpflichtrechtliche Urteile des Jahres 2015..	51
IGNACIO MORENO Der Versicherungsschutz im Strassenverkehr – Ein Blick in die Welt des Deckungsrechts .....	73
STEPHAN FUHRER Anmerkungen zu ausgewählten privatversicherungsrechtlichen Themen aus dem Jahr 2015 .....	87
CHRISTIAN HUBER Brennpunkte der Schmerzensgeldbemessung .....	97
OSKAR RIEDMEYER Psychische Beeinträchtigungen als Folge eines Verkehrsunfalls in der deutschen Haftpflichtrechtsprechung .....	125
MARTIN METZLER Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2015–2016 .....	137

## Datenschutzrecht

SOPHIE HAAG Die private Verwendung von Dashcams und der Persönlichkeitsschutz .....	171
QUENTIN VAN BEEK Personendaten – der digitale Kraftstoff für intelligente Fahrzeuge .....	183

## Verwaltungsrecht und Strafrecht

MARION ENDERLI Rückwärtsfahren – Überblick über die Rechtsprechung und Ausblick	209
--	-----

DOMINIQUE OTT  
Die Tragweite des Grundsatzes *nemo tenetur se ipsum accusare* im  
Strassenverkehrsrecht ..... 229

MARTIN KILLIAS / PATRICE VILLET AZ / SOPHIE NUNWEILER-  
HARDEGGER  
Lassen sich mit höheren Bussen Verkehrsdelikte vermindern? – Eine  
Studie über die Auswirkungen höherer Ordnungsbussen in fünf  
Schweizer Städten ..... 279

### **Verkehrssicherheit und Messtechnik**

KAI-UWE SCHMITT / MARKUS MUSER  
Wirkungsanalyse von Fahrerassistenzsystemen ..... 295

ERICH PETER  
Überprüfung von polizeilichen Videoaufnahmen im Strassenverkehr. 305

### **Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie**

JOHANNES MATHIS / DAVID R. SCHREIER / MATTHIAS PFÄFFLI  
Tagesschläfrigkeit und Strassenverkehr ..... 317

KRISTINA KELLER  
Die Qualitätssicherung in der Fahreignungsabklärung..... 345